

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2542**

A01



Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. · Humboldtstraße 31 · 40237 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 47819-0  
Telefax: +49 211 47819-99  
E-Mail: [info@kgnw.de](mailto:info@kgnw.de)  
Internet: [www.kgnw.de](http://www.kgnw.de)

Referat III - Medizin  
Unser Zeichen: GF/PM/Lu/04b05  
Durchwahl: -30  
E-Mail: [pmay@kgnw.de](mailto:pmay@kgnw.de)

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
zu einem Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen  
(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926)**

**Ihr Schreiben vom 08.04.2020**

**Unsere Schreiben vom 07.08.2019 und 02.03.2020**

Düsseldorf, 23.04.2020

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, den Fragenkatalog der SPD-Fraktion im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu einem Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926) beantworten zu dürfen.

Mit dem Verweis auf unsere Stellungnahmen zur Errichtung einer Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen vom 07.08.2019 und 02.03.2020 möchten wir zum Fragenkatalog der SPD-Fraktion wie folgt Stellung nehmen:

*„Die SPD-Fraktion hat im Dezember 2018 einen Antrag gestellt, in dem alle Pflegenden in Rahmen einer Urwahl bei einer Abstimmung entscheiden, ob sie eine Pflegekammer als Interessenvertretung haben möchten oder nicht. Dem wurde nicht gefolgt und bekanntermaßen „nur“ eine Gesamtzahl von rund 1500 Pflegekräften befragt (Ergebnis 79% Befürwortung). Bei einer Gesamtzahl von circa 197.000 Fachpflegekräften in NRW, kann man da nicht von einer repräsentativen Umfrage sprechen. Die aktuelle Entwicklung in Niedersachsen mit den kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer die bereits in Teilen rechtsanhängig sind, fordern ein Umdenken in Richtung Vollbefragung heraus!“*

**Geschäftsführer**  
Matthias Blum  
**Bankverbindung**  
Kontonummer: 30 164 024  
Bankleitzahl: 360 602 95  
Bank im Bistum Essen eG  
BIC: GENODED1BBE  
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

**1. Frage: Wäre – aufgrund des intransparenten Verfahrens der in NRW durchgeführten Umfrage und der zu geringen Anzahl an befragten Pflegefachkräften – eine Vollerhebung in NRW nicht angemessen?**

**Antwort der KGNW:** Der Aufwand einer Vollerhebung ist in Anbetracht der großen Anzahl an Pflegefachkräften (laut der SPD-Fraktion circa 197.000) erheblich. Ob sich hieraus ein relevanter neuer Erkenntnisgewinn ergibt, kann seitens der KGNW nicht ausreichend sicher prognostiziert werden. Zudem liegt aktuell keine Datenbank von registrierten Pflegefachkräften vor.

*„Die Landtagsenquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW sah gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Bereits 2009/2010 führte das MAGS mit demselben Minister wie heute in einer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so groß ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9, Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12, Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.“*

**2. Frage: Was genau hat sich verändert, dass die Feststellung vom MAGS im Jahr 2009/2010 heute keinerlei Berücksichtigung mehr findet?**

**Antwort der KGNW:** Die verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen sowie deren Begutachtung hat die KGNW mangels Zuständigkeit (wie auch bei anderen Kammerberufen) nicht bewertet und insoweit nur zur Kenntnis genommen. Die KGNW wird sich rechtlich positionieren, wenn sich im Rahmen der konkreten Ausgestaltung (verfassungs-)rechtliche Bedenken im krankenhausrrechtlichen Kontext (z. B. aufgrund neuer personalspezifischer Melde-/Organisationsverpflichtungen der Krankenhäuser) ergeben.

*„Mitglieder werden nur Pflegefachpersonen, Pflegehilfskräfte können freiwillig Mitglied werden, allerdings ohne die gleichen Rechte der Zwangsmitglieder. Im Arbeitsalltag bilden beide Gruppen ein Team.“*

**3. Frage: Sehen Sie hier die Gefahr einer weiteren Spaltung der Belegschaft in der Pflege?**

**Antwort der KGNW:** Eine Pflichtmitgliedschaft bezieht sich in der Regel auf eine Profession und deren Berufsausübung. Eine Kammer sorgt für eine Berufsordnung und definiert die notwendigen Qualifikationsanforderungen. Somit unterstützt die Kammer mögliche Wege der Qualifizierung auch für Pflegehilfskräfte. Daneben kann festgehalten werden, dass aus Sichtweise der KGNW derzeit keine Spaltung unter den Pflegenden in den Krankenhäusern in NRW besteht.



*„In NRW streiten sich bekanntermaßen die Geister sowohl über die Zwangsmitgliedschaft und die Zwangsbeträge und deren Höhe. Begründet werden sie mit der Unabhängigkeit durch ein beitragsfinanziertes System. Dass Unabhängigkeit auch gesetzlich geregelt werden kann, zeigt das Beispiel des Landesrechnungshofes.“*

Seite 3 von 5

**4. Frage: Wie begründen Sie die Annahme der Landesregierung, dass die Unabhängigkeit nur durch Mitgliedsbeiträge gewährt ist?**

**Antwort der KGNW:** Das Kammersystem finanziert sich grundsätzlich über die Beiträge der Mitglieder (vergleiche unter anderem die Ärztekammern und Architektenkammern). Gleichwohl unterstützen wir eine auskömmliche Anschubfinanzierung für die nächsten Jahre, um die Etablierung einer Pflegekammer zu gewährleisten.

*„Die Meldung von Mitarbeiterdaten an die Pflegekammer ist nicht Aufgabe von Arbeitgebern und datenschutzrechtlich umstritten.“*

**5. Frage: Wie stellen Sie sich das in einem rechtlich einwandfreien Rahmen vor?**

**Antwort der KGNW:** Da es derzeit keine verlässlichen Daten zu Pflegefachkräften gibt, erachten wir die vorgesehenen Melde- und Auskunftspflichten als eine pragmatische Lösung, die jedoch einen nicht refinanzierten Verwaltungsaufwand für die Krankenhäuser beinhaltet. Insofern besteht unverändert ein gesetzlicher Nachbesserungsbedarf für eine auskömmliche Refinanzierung dieser zusätzlichen bürokratischen Aufgaben der Krankenhäuser (siehe hierzu unsere Stellungnahmen vom 07.08.2019 und vom 02.03.2020).

*„Die Auswertung der Haushaltsplanungen der bestehenden Pflegekammern hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Beiträge gar nicht für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Pflegekammer verwendet wurde, sondern für die bürokratische Eigenverwaltung (Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, u.a.) ausgegeben wurde.“*

**6. Frage: Ist damit zu rechnen, dass das auch in NRW zum Tragen kommt und wie wird die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz gewährleistet?**

**Antwort der KGNW:** Es ist selbsterklärend, dass bei der Errichtung einer Kammer insbesondere auch Gelder für Personal- und Sachkosten erforderlich sind (Anschubfinanzierung). Für die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz ist der zukünftige Vorstand der Pflegekammer zuständig.

*„Erinnern wir uns an die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden, war die Hauptbegründung für die Schaffung einer Kammer, der Pflege mit dieser Interessenvertretung eine starke Stimme zu geben! Das wünscht sich auch die Mehrheit der Befragten seitens der Umfrage, die in NRW vom MAGS in Auftrag gegeben wurde. Die*

*Überschrift der Umfrage hatte selbigen Wortlaut (eine starke Stimme für die Pflege!). Kammern sind aber keine einseitigen Interessenvertreter einer Berufsgruppe, sondern haben als primäre Aufgabe, die fachgerechte Pflege zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und setzen damit die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch.“*

- 7. Frage: Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat, sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird und diese auch noch selbst finanzieren?**
- 8. Frage: Angesichts dessen, dass Löhne ohnehin von den Tarifpartnern ausgehandelt werden und die Kammer auch keinen Pflegebetreuungs Schlüssel festlegt – Welche konkreten Verbesserungen im Alltag der Pflegenden können durch die Schaffung einer Kammer überhaupt realisiert werden?**

**Antwort der KGNW:** Tarifverhandlungen obliegen zweifellos nicht den (Pflege-)Kammern. Hiervon unabhängig ergeben sich jedoch aus der nachfolgenden nicht abschließenden Aufzählung des möglichen Aufgabenspektrums einer Pflegekammer relevante Verbesserungspotentiale für die Pflegenden:

- Eigenständige Gestaltung der Professionsentwicklung Pflege
- Stärkung der politischen Arbeit von Pflegefachkräften
- Festlegung und Überwachung der notwendigen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegenden (Entlastung des Staates)
- Beteiligung an Anerkennungsverfahren in einem internationalen Kontext
- Beratung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der politisch Verantwortlichen und der Bürgerinnen und Bürger in Gesundheitsfragen

*„Pflegeberufe werden überwiegend von abhängig Beschäftigten ausgeübt, und unterliegen dem arbeitgeberischen Direktionsrecht.“*

- 9. Frage: Welche Inhalte sollten in einer Berufsordnung für Pflegenden festgelegt werden?**

**Antwort der KGNW:** Die Berufsordnung für Pflegenden könnte sich an den Inhalten der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ (Pflege-Charta), den Abschlussberichten der Konzierten Aktion Pflege sowie den Berufsordnungen anderer Kammern orientieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Blum  
Geschäftsführer